



Baudirektion

Sachbearbeiter: Ing. Peter Neubauer
neubauer@klosterneuburg.at / 02243 444 - 480

Klosterneuburg, am 10. April 2024

Verordnung

Baumschutzverordnung, KLBG/3776BA-WH-GA11

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Klosterneuburg hat in seiner Sitzung am 26. April 2024, TOP Nr. XX folgende Verordnung gemäß § 15 Naturschutzgesetz 2000, LGBl. Nr. 41/2023, beschlossen:

§1 Schutzzumfang

1. Die Stadtgemeinde Klosterneuburg führt seit 2000 einen digitalen Baumschutzkataster in dem alle Bäume für die die Stadtgemeinde Klosterneuburg Pflege- und Erhaltungspflicht hat, erfasst sind. Die Pflege und Erhaltung dieser Bäume erfolgt ausschließlich durch die bzw. im Auftrag der Stadtgemeinde Klosterneuburg
2. Zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der heimischen Artenvielfalt, des örtlichen Kleinklimas sowie einer gesunden Wohnumwelt für die Bevölkerung bzw. zur Sicherung des typischen Orts- und Landschaftsbildes ist der Baumbestand auf Flächen, die als öffentliche Verkehrsflächen gewidmet sind, in öffentlichen Park- und Spielplatzanlagen, auf Freiflächen der öffentlichen Kindergärten und Schulen, sowie auf dem gemeindeeigenen Friedhof (ausgenommen der Baumbestand auf Grabstellen) nach den folgenden Bestimmungen geschützt.
3. Zum geschützten Baumbestand gehören einschließlich des pflanzlichen Lebensraumes (Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich) alle Laub- und Nadelhölzer unabhängig von deren Stammumfang. Der Baumschutz nach diesen Bestimmungen findet keine Anwendung auf:
 - a. Wald im Sinne der forstrechtlichen Bestimmungen
 - b. Bäume, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnungen entfernt werden müssen
 - c. Neophyten (wie z.B: Götterbaum)

§2 Erhaltungspflicht

1. Der unter Schutz stehende Baumbestand ist in seinem Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich zu erhalten. Es ist daher untersagt:
 - a. unter Schutz stehende Bäume zu fällen, auszugraben, auszuhauen, auszuziehen, abzubrennen, zu entwurzeln oder sonst zu entfernen;
 - b. unter Schutz stehende Bäume so zu schneiden (stutzen), dass sie in ihrem Bestand oder weiterem Wachstum gefährdet oder in ihrem charakteristischen Aussehen wesentlich verändert werden;

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird generell auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Personenbezogene Ausdrücke umfassen daher jedes Geschlecht gleichermaßen. Die Datenschutzerklärung ist auf der Webseite zu finden.

- c. Bäume chemisch, mechanisch oder anders zu beschädigen, im Wuchs zu hemmen oder zum Absterben zu bringen;
- d. Niveauänderungen (Bodenauftrag, Bodenabtrag) im Wurzelbereich vorzunehmen.
- e. pflanzenschädigende Materialien (u.a. Abwasser, Zement, Lösemittel, Farben) im Wurzelbereich unsachgemäß zu lagern, zu verschütten, zu entleeren;
- f. den Wurzelbereich von Bäumen zu befahren oder als Lagerfläche (z.B. Container, Baumaterialien, Baumaschinen) zu verwenden. Sofern aufgrund örtlicher Gegebenheiten eine Benutzung des Wurzelbereichs unumgänglich ist, sind in Abstimmung mit der GA IV/7 Wirtschaftshof Maßnahmen zur Abminderung negativer Auswirkungen zu ergreifen;
- g. Grabungsarbeiten im Schutzbereich durchzuführen sofern ein Mindestabstand der Baugrubenwand von der Außenkante des Baumstammes 2,5m unterschreitet, außer der Wurzelbereich ist z.B. aufgrund einer bestehenden Flächenversiegelung kleiner.

2. Nicht umfasst von Verbot nach §1.Pkt 1 sind

- a) Schnittmaßnahmen ohne Gefährdung des Bestandes die lediglich der Verschönerung dienen,
- b) alle Maßnahmen (insbesondere Totholzentfernung, Fällung inkl Wurzelstockentfernung, Freischneiden Lichtraumprofil, Kronensicherung), die entsprechend der Maßnahmenliste der gutachterlichen Überprüfung im Zusammenhang mit dem Bauschutzkataster – den die Stadtgemeinde Klosterneuburg digital führt – erforderlich sind,
- c) alle Maßnahmen die behördlich vorgeschrieben werden.
- d) Ebenso bleiben die Befugnisse des Nachbarn vom Verbot nach §1.Pkt 1 nach §422 ABGB unberührt.

Für diese Maßnahmen gelten daher die §§3 und 5 dieser Verordnung nicht.

Die Ersatzpflanzung gemäß § 4 ist jedoch vorzunehmen.

§3 Ausnahmen von der Erhaltungspflicht

1. Unter Schutz gestellte Bäume dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung mittels Bescheid des Stadtamtes gefällt, ausgegraben, ausgehauen, ausgezogen, abgebrannt, entwurzelt oder sonst wie entfernt werden, wenn
 - a) das Interesse an der Erhaltung eines Baumbestandes die Entfernung eines Teiles des angrenzenden Bestandes (Auslichten) erfordert, oder
 - b) Bäume durch ihren Wuchs oder Zustand den Bestand von bewilligten Anlagen oder deren widmungsgemäße Verwendung, fremdes Eigentum oder die körperliche Sicherheit von Personen gefährden, oder
 - c) die von ihnen ausgehenden Einwirkungen, ausgenommen Straßen oder Ortsbild prägende Alleeen, durch den Entzug von Licht und Luft das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß überschreiten und zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Benutzung des Nachbargrundstücks führen (§ 364 Abs. 3 ABGB), oder
 - d) das Interesse (privat oder öffentlich) an der Verwirklichung eines Vorhabens das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Baumbestandes überwiegt.

§4 Ersatzpflanzung

1. Wird ein unter Schutz stehender Baum entfernt, so ist für jeden Baum, der gefällt, ausgegraben, ausgezogen, ausgehauen, entwurzelt oder sonst wie entfernt wird, eine Ersatzpflanzung gemäß nachfolgenden Bestimmungen vorzunehmen:
 - Anzahl: Das Ausmaß der Ersatzpflanzung bestimmt sich derart, dass pro angefangenen 15cm Stammumfang des zu entfernenden Baumes entsprechend dem Zustandsbewertungsschlüssel, gemessen in 1m Höhe, ein Ersatzbaum in verschulter Qualität mit einem Stammumfang von mind. 18/20cm zu pflanzen ist. Bei Straßenbäumen darf der Kronenansatz 200cm nicht unterschreiten. Ausgenommen von dieser Regelung sind Infrastrukturprojekte der Stadtgemeinde Klosterneuburg. Ist beispielsweise die Entfernung von Bäumen aufgrund der Errichtung oder Erneuerung von Leitungstrassen unumgänglich so ist eine Ersatzpflanzung im Ausmaß 1:1 durchzuführen.
 - Baumart: Die Baumart wird von der Stadtgemeinde Klosterneuburg vorgegeben.
 - Baumgrube: der Wurzelraum pro Ersatzpflanzung muss mindestens 4m³ betragen. Die Baumgrube ist mit geeignetem Baums substrat herzustellen.
 - Baumverankerung: in der Anwuchsphase (mind. 3 Jahre ab dem Zeitpunkt der Pflanzung) sind Ersatzpflanzungen mit einer geeigneten Baumverankerung gegen Windwurf zu sichern.
 - Baumschutzanstrich: jede Ersatzpflanzung muss bei der Pflanzung einen Baumschutzanstrich erhalten.
2. Die Durchführung der Ersatzpflanzung ist in erster Linie am selben Standort, in zweiter Linie auf demselben Grundstück und wenn dies nicht möglich ist, auf anderen Grundstücken der Stadtgemeinde Klosterneuburg gemäß §1 Abs.1, nach Vorgaben der Stadtgemeinde Klosterneuburg vorzunehmen.
3. Eine Ersatzpflanzung gilt erst dann erfüllt, wenn nach Ablauf von drei Jahren ab deren Vornahme keine Anzeichen von den Weiterbestand gefährdeten Schädigungen (Trockenschäden, Stammschaden, Schädlinge) auftreten. Ist dies nicht der Fall, ist eine nochmalige Ersatzpflanzung durchzuführen.

§5 Ausgleichsabgabe

1. Ist die Durchführung einer Ersatzpflanzung gemäß §4 Abs. 2 nicht möglich so ist eine Ausgleichsabgabe, mittels Abgabenbescheid vorzuschreiben ist, zu entrichten. Die Höhe der Ausgleichsabgabe ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes und der Zahl jener Bäume, um die die Zahl der Ersatzpflanzungen hinter der erforderlichen zurückbleibt und ist ebenfalls mittels Bescheides vorzuschreiben. Der Einheitssatz beträgt im Falle der Entfernung von geschützten Bäumen € 2.000,--. Dieser Einheitssatz ist wertgesichert und vermindert bzw. erhöht sich in dem Maß, das sich aus der Veränderung des von der Statistik Austria zuletzt verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder des an seine Stelle tretenden Index ergibt. Die Wertsicherung erfolgt jeweils im Jänner eines jeden Kalenderjahres in dem Ausmaß, in dem sich jedes Jahr der Index für den diesem Jänner vorangehenden Monat September gegenüber dem Index des Monats des Vertragsbeginns ändert. Der neue Einheitssatz gilt dann in voller Höhe für das folgende Jahr.

2. Die Ausgleichsabgabe ist mittels Bescheid des Stadtamtes vorzuschreiben und innerhalb eines Monats zu entrichten.
3. Die Erträge der Ausgleichsabgabe sind ausschließlich zur Anpflanzung, Pflege und Erhaltung von Bäumen im Stadtgebiet Klosterneuburg zu verwenden.

§6 Verwaltungsstrafe

Die Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Verordnung und eines aufgrund dieser Verordnung ergangenen Auftrages stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gemäß § 10 Abs 2 VStG (Verwaltungsstrafgesetz 1991) bestraft.

Mögliche zivilrechtliche Schadenersatzansprüche, welche nach der „Gehölzwertermittlung nach der Methode Koch“ erfolgen, bleiben davon unberücksichtigt.

§7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle früheren diesbezüglichen Verordnungen, insbesondere die Baumschutzverordnung der Stadtgemeinde Klosterneuburg vom 07. November 2008 außer Kraft.

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 29.04.2024
Abgenommen am: 16.05.2024